

33/3-6

1) s. AH 33/4

Kopie
AH 33, 16-17 - Blatt 17^V leer

4

1604 [Dezember 4.]

AUSZUG AUS DEM LIBELL [VON STADT UND AMT ZUG]

s. SSRQ ZUG I, S. 392 b [*Besuch der Jahrrechnung zu Baden durch die Stadt Zug und die Gemeinden des Aeusseren Amtes*] und S. 397, Punkt 18 [*Ursatz, Bestrafung bei Uebertretung der Bestimmungen des Libells*]

Kopie, Beilage zu AH 33/3
AH 33, 18

5

1610 Dezember 15.

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN [SCHULTHEISS
UND RAT VON] LUZERN

s. AH 24/89

Kopie, von Stadtschreiber Konrad III. Zurlauben
AH 33, 19-20

6

[1620 Juni]

B

ORTSSTIMME [VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN FUER DIE AMMAEN-
NER UND RAETE VON AGERI, MENZINGEN UND BAAR (=AEUSSE-
RES AMT)]

Vor einigen Jahren sei in Stadt und Amt Zug ob etlicher "*Regementt sachen*" ein Streit entstanden, der dann [1604] mit Hilfe der kath. Orte mittels eines von allen Parteien besiegelten Libells habe beigelegt werden können. Trotzdem hätten sich in der Folge bezüglich des Beisitzes auf den Tagsatzungen - im speziellen aber wegen des Besuchs der Jahrrechnung in Baden - ständig neue Unstimmigkeiten ergeben; so sei den Gesandten der Stadt Zug, der

"alle preminentz eines Loplichen Ohrtts weye auch Sigel, Paner, fendli" etc. zustehe, die Teilnahme immer wieder mal verweigert worden. Mit der Regelung, dass die Jahrrechnung im ersten Jahr je von einem Gesandten der Stadt und des Aeusseren Amtes, im nächsten Jahr aber nur von zwei des Aeusseren Amtes besucht werden dürfe, gehe die Stadt Zug in jedem zweiten Jahr leer aus. Gegen diesen Turnus habe die Stadt übrigens schon bei Aufrichtung des Libells protestiert. "Und besonders diewyl sidthar dess Zwischentt Jnen uffgerichten Libels enderung von gmeinen Eydtgnossen umb beserer glegenheiten willen beschechen und Jetzmalen wy es ein andere gstat dann Jn uffrichtung dess libels gewinnen, also das Jederzitt uff solche Badische Jarrechnungen gmeiner Unnd sonderbarer Ohrtten auch sunsten wichttge von geistlichen unnd weltlichen personen particular geschafft, so durch das gantze Jar ohn einem Unnd anderer Ohrtt uff besonderen Tagleistungen fürgebracht unnd tractiert, by welchen Jeden Zitten unnd allwegen ein gesandter von der Statt, als billichen, unnd villmalen umb wenigsten kostens willen allein bywohnet, unnd dann von der Jarrechnung da meherteils solche geschafft ussgemacht unnd erörteret werden sy von der Statt ussgeschlossen syn solttent, könttent wiew kheineswegs weder Rattsam noch billich syn befinden." Diesen Turnus erachte man, was auch die andern mit Zug verbündeten Orte bestätigen müssten, keineswegs als ratsam. Zudem seien bisher von dem Aeusseren Amt öfters Gesandte auf die Jahrrechnung abgeordnet worden, "die solchen geschafften niemalen bygewohntt auch weder zu grichtt oder Rath jemalen gebrucht dar zu mitt praticieren oder ungebürenden mittlen [Trölen] solche erwellung erlangent". Diese Praxis aber könne man nicht mehr länger dulden. In Zukunft solle daher auf jede Jahrrechnung nach Baden je ein Gesandter aus der Stadt und dem Aeusseren Amt delegiert werden, wobei jedes Jahr ein Gesandter aus einer andern der drei Gemeinden genommen werden und es sich bei letzteren Abgeordneten um "Eherliche unnd verstendige Menner" handeln solle, die zuvor "zu grichtt unnd Rath oder solchen geschafften gebrucht worden, [und] ohne einicher trölen oder praticieren erwellt" worden seien. Werde trotzdem einmal ein "ungebürender" Mann erwählt, solle demselben der Beisitz verweigert und dieser nach Hause geschickt werden. Beide Tagsatzungsgesandten aber sollen den Verhandlungen

der Jahrrechnung bis zum Schluss beiwohnen und die dabei aufgegriffenen Geschäfte gemäss der Instruktionen ihrer Obrigkeit [Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug] nach bestem Wissen und Gewissen beraten helfen.

Gegen alle übrigen Punkte des Libells habe man nichts einzuwenden.

Kopie, von Konrad III. Zurlauben
AH 33, 21-22, Blatt 22^V leer

7

1607 Februar 13.

A

ORTSSTIMME VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG ZU EINEM
MORDFALL IN DER VOGTEI LOCARNO

EA V 1, 1591 Art. 148

Am heutigen Tage sei Franz Walmangino¹ von Locarno, der Anwalt des Peter Maria Modino² von Gulino [Golino], vor ihnen erschienen und habe sich beklagt, dass der frühere Landvogt von Locarno, Wilhelm Troger, von Uri, seinen Klienten angeklagt, im Dorfe Golino an einem "wibsbild" einen Mord- oder Todschatz verübt zu haben. Genannter Landvogt habe damals im Verein mit den Gesandten [der in der Landvogtei Locarno reg. Orte] ein auf blossen Annahmen beruhendes Urteil erlassen, über welches sich nun Modino beschwere.

"Habe also syn Anwaltt uff die Jüngst abgeschribne Tagleistung [der VII kath. Orte v. 1606 in Luzern] sendden und syn gnugsame Enttschuldigung darthun wollen, mitt ahnerbietung sovern wnder herr Landtvogtt denn khleger nambsen nach form dess rechtens der Landtschaft Luggarus, begere er sich selbst persönlich zu stellen ..."

Nun sei - da Zug gegenwärtig [in der Person von Landvogt Melchior Brandenburg] die Regierungsgewalt in Locarno ausübe - Modinos Anwalt an sie gelangt und habe sie ersucht, besagten Landvogt Troger auf heute [nach Zug] zu zitieren. Diese Zitation sei allerdings wirkungslos geblieben, habe sich Troger doch durch eine Missive von [Landammann und Rat von] Uri entschuldigen lassen. Uris Meinung nach sollte man bei den Beschlüssen